



BUNDESMINISTERIN
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/70-I/D/14/95

28. JULI 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR
1234/AB
1995-07-31

ZB

1274/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stadler, Ing. Nussbaumer, Mag. Haupt und Kollegen haben am 6. Juni 1995 unter der Nr. 1274/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einfuhr von seuchenerkrankten Rindern nach Österreich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie war die Ausstellung von amtstierärztlichen Zeugnissen zur Einfuhr von seuchengeschädigten Rindern trotz der IBR-Erkrankung möglich?
2. Welche Schritte gedenken Sie zur Unterbindung der Einfuhr seuchengeschädigter Tiere zu unternehmen?
3. Gibt es in Österreich bereits Fälle von Tieren, die an Rinderwahnsinn erkrankt sind?
4. Welche anderen Rinderseuchen wurden in den letzten 10 Jahren nach Österreich eingeschleppt?
5. Wie gewährleisten Sie, daß den amtsärztlichen Zeugnissen tatsächlich die Funktion zukommt, die Einschleppung von Seuchen zu verhindern?
6. Welche Vorkehrungen haben Sie zur Unterbindung von Rinderseuchen in Österreich getroffen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Virusgenome von Erregern der IBR können - wie bei anderen Herpesviren auch - in das Zellgenom bestimmter Zellen integrieren und unterbinden dadurch die Induktion der Antikörperbildung.

Antikörper sind daher mittels serologischer Untersuchungsverfahren, die zur Feststellung von Reagenten durchgeführt werden, zu diesem Zeitpunkt nicht nachweisbar.

Durch klinische und serologische Untersuchungen ist - wie in der Medizin generell - das Risiko der Verschleppung von Krankheitserregern gegenüber nicht untersuchten Organismen zwar wesentlich minimiert, jedoch niemals absolut auszuschalten.

Auch ein ordnungsgemäß ausgestelltes Veterinärdokument kann keine hundertprozentige Garantie dafür bieten, daß mit dem Einbringen eines lebenden Tieres in den eigenen Bestand die Gefahr einer Krankheitseinschleppung völlig auszuschließen ist.

Insbesondere stellt der Zukauf von lebenden Tieren aus Beständen, die in Regionen liegen, die nicht dem gleichen seuchenhygienischen Standard entsprechen wie der eigene Bestand, in einer von dieser Seuche freien Region ein auch durch eine klinische und serologische Untersuchung nicht absolut auszuschaltendes Restrisiko dar.

Zu Frage 2:

Die EU hat Österreich - über die innergemeinschaftlichen Verbringungsnormen der Richtlinie 64/432/EWG (in der die IBR nicht angesprochen ist) hinaus - zur Sicherung des bereits erzielten Erfolges bei der Bekämpfung der IBR "zusätzliche Garantien" beim Verbringen von lebenden Zucht- und Nutzrindern aus den Staaten der Gemeinschaft zugestanden.

- 3 -

Im Rahmen einer im März 1995 einberufenen Fortbildungsveranstaltung für die Amtstierärzte haben Mitarbeiter meines Ressorts auf die Notwendigkeit einer genauen Überprüfung der Veterinärzertifikate - insbesondere auf die Bestätigung der Erfordernisse der "zusätzlichen Garantien auf IBR" - sowie auf die Möglichkeit einer weiteren serologischen Untersuchung in Verdachtsfällen hingewiesen.

Trotz Einhaltung der Voraussetzungen zur amtlichen Bestätigung der "zusätzlichen Garantien" - in erster Linie Absonderung und serologische Einzeltieruntersuchung - ist, wie unter Frage 1 ausgeführt, beim Zukauf von Rindern aus seuchenhygienisch nicht gleichwertigen Regionen ein gewisses Restrisiko nicht absolut auszuschalten. Aus diesen Gründen ist den österreichischen Rinderhaltern zu empfehlen, beim Zukauf von Rindern aus dem Ausland besonders vorsichtig vorzugehen.

Zu Frage 3:

Nein.

Zu Frage 4:

In den vergangenen zehn Jahren wurden folgende in Österreich anzeigepflichtige Tierseuchen, für die Rinder empfänglich sind, amtlich festgestellt: Wutkrankheit, Milzbrand, Rauschbrand, Deckseuchen sowie Reagente auf Tuberkulose, Leukose, Abortus Bang und IBR/IPV.

Ob eine dieser Seuchen trotz der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle bei einem aus dem Ausland stammenden Rind schon bestanden hat, lässt sich bei Reagente in der Regel erst im Zuge der nächstfolgenden "periodischen Untersuchung" feststellen; ich verweise auf die Ausführungen zu Frage 1. Zum Zeitpunkt der

- 4 -

möglichen Seuchenfeststellung im Rahmen der periodischen Untersuchung handelt es sich jedenfalls um "österreichische" Rinder. Die weiteren Maßnahmen werden demnach entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für österreichische Tiere eingeleitet. Durch die veterinärbehördliche Grenzkontrolle konnte die Einschleppung von Rinderseuchen in den letzten zehn Jahren zumindest weitgehend verhindert werden.

Zu Frage 5:

Der Aussteller einer Urkunde ist für die Richtigkeit der beurkundeten Aussagen verantwortlich. Gerade im Veterinärbereich werden innerhalb der Europäischen Gemeinschaft durch die amtlichen Tierärzte täglich tausende veterinärbehördliche Urkunden ausgestellt, wobei ich davon ausgehe, daß diese Urkunden wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausgestellt werden.

Sollte jedoch meinem Ressort der Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit veterinärbehördlichen Urkunden bekannt werden, werden unverzüglich die erforderlichen Schritte und Maßnahmen eingeleitet.

Zu Frage 6:

Zu dieser Frage verweise ich auf die einschlägigen Regelungen zur Bekämpfung anzeigepflichtiger Rinderseuchen nach dem Tierseuchengesetz bzw. die diesbezüglichen Bestimmungen anderer Veterinärgesetze.

